CHRISTIAN ECKL

Treu und Glauben im spanischen Vertragsrecht

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 183

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

183

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann

Christian Eckl

Treu und Glauben im spanischen Vertragsrecht

Mohr Siebeck

Christian Eckl, geboren 1970 in München; Studium und Referendariat in Regensburg und Madrid; bis 2002 wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Historische Rechtsvergleichung in Regensburg; bis 2005 Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, seit 2006 Tätigkeit im Verlagswesen.

978-3-16-158434-3 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019
ISBN 978-3-16-149300-3
ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.d-nb.de* abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Diese Arbeit ist im Sommersemester 2006 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen worden.

Meinem Doktorvater Professor Dr. Reinhard Zimmermann bin ich zu herzlichem Dank verpflichtet. Er hat meinen Themenvorschlag bereitwillig aufgegriffen und stand mir jederzeit mit wohlwollendem Rat, Ermunterung und Hilfsbereitschaft zur Verfügung. Die Jahre als Mitarbeiter am Lehrstuhl in Regensburg und später am Max-Planck-Institut in Hamburg werde ich immer in guter Erinnerung behalten. Dank gebührt auch Professor Dr. Andreas Spickhoff für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens und meinen Kollegen, die durch zahlreiche Anregungen und Kommentare zum Entstehen dieser Arbeit beigetragen haben.

Mein Interesse an Spanien und seinem Recht wurde durch einen Aufenthalt als Erasmus-Student an der Universidad Carlos III de Madrid begründet und später durch eine Wahlstation als Referendar an der Deutschen Handelskammer für Spanien in Madrid gefestigt. Die Erfahrungen, die ich im Rahmen dieser und weiterer Auslandsaufenthalte sammeln durfte, und die Freundschaften, die sich daraus ergaben, bedeuten für mich eine persönliche Bereicherung.

Ohne die Unterstützung meiner Eltern wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen. Sie halfen mir finanziell, noch mehr aber durch persönlichen Beistand, wenn ich ihn am dringendsten benötigte, über manche Durststrecke hinweg. Das Buch ist daher ihnen gewidmet. Auch meiner zukünftigen Frau Christine danke ich, für Verständnis und Rückhalt.

Frankfurt am Main, März 2007 Christian Eckl

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis XVII

Einleitung: Treu und Glauben – Deutschland, Spanien, Europa 1
§ 1. Ausgangspunkt und Ziele der Untersuchung 5
§ 2. Die §§ 157 und 242 BGB als Ausdruck eines Grundsatzes des deutschen Vertragsrechts 13
§ 3. Treu und Glauben – ein supranationaler Rechtsgrundsatz? 42

Teil 1: Konzeptualisierung der *buena fe*: vom allgemeinen Rechtsgrundsatz zur Generalklausel 51
§ 4. Die Entwicklung ab den Vorarbeiten zum Código Civil 53
§ 5. Gesetzliche Verankerung durch Reform des Einführungstitels zum Código Civil 139
§ 6. Positivierung der *buena fe* in der modernen Gesetzgebung außerhalb des allgemeinen Vertragsrechts 166

Teil 2: Konturierung der *buena fe contractual* durch Schrifttum und Rechtsprechung 185
§ 7. Zum Begriff der *buena fe contractual* 188
§ 8. Die *buena fe contractual* als Spiegel eines gewandelten Vertragsbildes 211
§ 9. Ausprägungen der *buena fe contractual* 236

Schluss: Harmonisierung des europäischen Vertragsrechts und *buena fe contractual* 303

Anhang I: Gesetzliche Bestimmungen 309
Anhang II: Rechtsprechung 317
Literaturverzeichnis 319
Sachverzeichnis 339

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis XVII

Einleitung: Treu und Glauben – Deutschland, Spanien, Europa 1

§ 1. Ausgangspunkt und Ziele der Untersuchung 5
A. Untersuchungsgegenstand 5
B. Gang der Darstellung 10
C. Zielsetzung 12

§ 2. Die §§ 157 und 242 BGB als Ausdruck eines Grundsatzes des deutschen Vertragsrechts 13
A. Der Ausgangspunkt gemäß der Pandektistik des 19. Jahrhunderts 14
I. Die Position von August Bechmann 14
II. Weitergehende Bestandsaufnahme 19
B. Die Positivierung im BGB von 1896 21
C. Die Entfaltung der Generalklausel im 20. Jahrhundert 25
I. Die Frühzeit des BGB 25
II. Der Nationalsozialismus 27
III. Die Bundesrepublik 29
D. Ausprägungen des Grundsatzes 31
I. Auslegung nach Treu und Glauben 33
II. Art und Weise der Leistungserbringung 34
III. Beschränkung der Rechtsausübung, Verwirkung 34
IV. Beschränkung oder Fortfall der Leistungspflicht wegen Unzumutbarkeit 35
V. Vertragsauflösung oder Umgestaltung wegen Störung der Geschäftsgrundlage 36
VI. Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund 36

VII. Begründung einzelner Verhaltens- oder Nebenleistungspflichten ... 37
VIII. Begründung einer Leistungspflicht durch Erwirkung ... 38
IX. Der Einwand der Arglist gegenüber dem Vorgehen im Prozess ... 38
X. Einschränkung von Formerfordernissen ... 39
E. Zusammenfassung ... 40
§ 3. Treu und Glauben – ein supranationaler Rechtsgrundsatz? ... 42
A. Zur Problematik der Rechtskreisbildung ... 43
B. Inhaltliche Reichweite der Untersuchung ... 45
C. Zur Verständigung über den Begriff der buena fe ... 47
I. Buena fe subjetiva ... 48
II. Buena fe objetiva ... 48
III. Treu und Glauben – guter Glaube ... 49

Teil 1: Konzeptualisierung der *buena fe*: vom allgemeinen Rechtsgrundsatz zur Generalklausel ... 51

§ 4. Die Entwicklung ab den Vorarbeiten zum Código Civil ... 53
A. Das 19. Jahrhundert und die Kodifikation des spanischen Privatrechts ... 53
I. Die buena fe in der Quellenvielfalt des vorkodifikatorischen Rechts ... 55
1. Überblick über die Quellenlage ... 55
2. Allgemeine Bezugnahmen auf die buena fe ... 56
3. Die Siete Partidas im Besonderen ... 60
4. Zur naturrechtlichen Tradition des spanischen Zivilrechts ... 62
II. Die buena fe im Código Civil von 1889 ... 63
1. Der Código civil als liberales Gesetzbuch des 19. Jahrhunderts ... 63
2. Die Implementierung der buena fe durch den historischen Kodifikationsgesetzgeber ... 66
3. Eine erste Einordnung durch das post-kodifikatorische Schrifttum ... 68
B. Die Orientierungsphase in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ... 70

I. Andreas von Tuhr (1925): Zwei Bedeutungen der bona fides ... 71
1. Kategorische Unterscheidung zwischen zwei Arten der bona fides? ... 72
2. Kritische Würdigung der spanischen Wahrnehmung ... 74
II. José Alguer (1927): Die Entdeckung der buena fe als „objektives Kriterium im Recht" ... 75
1. Der Konflikt zwischen strengem Recht und billigem Recht als Ausgangspunkt ... 75
2. Verschiedene Bedeutungen der buena fe ... 77
3. Normative Elemente und Konzept der buena fe ... 80
4. Verschiedene Anwendungsbereiche der buena fe ... 81
5. Zusammenfassung und Würdigung ... 85
III. Jerónimo González y Martínez (1927): Die buena fe als Leitmotiv des Immobilienverkehrs ... 88
1. Bedeutung der Ley Hipotecaria von 1861 ... 89
2. Die Rolle der buena fe ... 89
3. Der größere Zusammenhang ... 90
IV. José Castán Tobeñas (1933): Aufbruch zu einem sozialen Zivilrecht ... 92
1. Krise und Rekonstruktion des Zivilrechts ... 93
2. Vorüberlegungen zu einer Reform des Código Civil ... 94
3. Aspekte eines künftigen Zivilgesetzbuchs ... 97
4. Durchbruch in der Rechtsprechung ... 99
5. Zusammenfassung und Würdigung ... 101
V. Wolfgang Siebert (1942): Tendenzen zur Ideologisierung von Treu und Glauben ... 102
1. Die Instrumentalisierung des Vertragsrechts ... 102
2. Einflüsse auf das spanische Recht? ... 105
VI. Zwischenergebnis: Die Moralisierung des Rechts als Zielsetzung ... 107
C. Die Konsolidierungsphase in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ... 112
I. Alfonso de Cossio y Corral (1955): Buena fe und exceptio doli ... 112

1. Die buena fe als moralisches und normatives Konzept ... 112
2. Konstruktion der actio de dolo und der exceptio doli generalis auf der Grundlage der buena fe ... 113
3. Zusammenfassung und Würdigung ... 118

II. Luis Díez-Picazo (1963): Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens als Ausprägung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes der buena fe ... 121
1. Die actos propios-Doktrin als Unterfall des principio general de la buena fe ... 122
2. Charakterisierung der buena fe ... 125
3. Die Pflicht zu objektiv redlichem Verhalten als allgemeiner Grundsatz des spanischen Rechts ... 128
4. Zusammenfassung und Würdigung ... 130

III. F. Gómez-Acebo und José Luis de los Mozos: Einheit oder Pluralität der buena fe? ... 131
1. Gómez-Acebo (1952) – „concepto unitario de la buena fe" ... 132
2. De los Mozos (1965) – „principio de la buena fe" ... 134

IV. Zwischenergebnis: Das Ringen um ein dogmatisches Konzept ... 137

§ 5. Gesetzliche Verankerung durch Reform des Einführungstitels zum Código Civil ... 139

A. Positivierung der buena fe als Kriterium der Rechtsausübung ... 141
I. Gesetzgebungsgeschichte des Art. 7 CC ... 141
II. Fließender Übergang zwischen verwandten Rechtsinstituten ... 144
III. Zwischenergebnis: Die Reform als eine Frage der elegantia iuris ... 148

B. Gesetzliche Anerkennung der buena fe als allgemeiner Rechtsgrundsatz ... 149
I. Die Änderungen durch die Reform ... 150
II. Die Konsequenzen für die buena fe ... 153
III. Zwischenergebnis: Die Reform als Erhaltung des status quo ... 156

C. Transformation der buena fe: Vom allgemeinen Rechtsgrundsatz zur Generalklausel ... 157
I. Von der Konzeptualisierung zur Konkretisierung ... 159
II. Polarisierung der buena fe ... 162
III. Zwischenergebnis: Konvergenz von Treu und Glauben und buena fe ... 165
§ 6. Positivierung der *buena fe* in der modernen Gesetzgebung außerhalb des allgemeinen Vertragsrechts ... 166
A. Verwaltungs- und Steuerrecht ... 167
B. Wettbewerbsrecht ... 169
C. Prozessrecht ... 173
D. Arbeitsrecht ... 175
E. Verfassungsrecht ... 179
F. Zwischenergebnis ... 182

Teil 2: Konturierung der *buena fe contractual* durch Schrifttum und Rechtsprechung ... 185

§ 7. Zum Begriff der *buena fe contractual* ... 188
A. Buena fe des Vertragsrechts vs. buena fe im Vertragsrecht ... 190
I. Der Vorrang gesetzlicher Vorgaben als objektive Beurteilungsgrundlage ... 191
II. Der Schutz des guten Glaubens „bei Verträgen" ... 194
III. Das Arglistverbot als Grundlage der buena fe contractual? ... 198
B. Buena fe contractual im engeren Sinne ... 202
C. Zusammenfassung und Stellungnahme ... 206
§ 8. Die *buena fe contractual* als Spiegel eines gewandelten Vertragsbildes ... 211
A. Vertragstreue ... 213
B. Handelsrecht und bürgerliches Recht ... 214
C. Gesetzesrecht und lex privata ... 217
D. Privatautonomie vs. vertragliche Loyalität und Sozialbindung ... 220
E. Das Leitbild des objektiven Verhaltensstandards ... 224
F. Prozessuale Rahmenbedingungen ... 228
I. Historische Entwicklung der Kassationsklage ... 228

II. Verstöße gegen die buena fe als Grundlage einer Kassationsklage ... 231
III. Die buena fe contractual im Besonderen ... 234
G. Zwischenergebnis ... 235
§ 9. Ausprägungen der *buena fe contractual* ... 236
A. Zustandekommen und Bestand vertraglicher Schuldverhältnisse ... 238
I. Nichtigkeit von Verträgen ... 239
1. Verstoß gegen Formvorschriften ... 239
2. Fehlende Zustimmung ... 240
3. Causa inmoral ... 241
II. Stellvertretung ... 243
III. Bedingte Rechtsgeschäfte ... 245
IV. Schweigen als Willenserklärung ... 245
V. Zugang und Widerruf von Willenserklärungen ... 246
VI. Willensmängel ... 247
VII. Vorvertragliche Aufklärungspflichten ... 248
VIII. Culpa in contrahendo ... 251
B. Auslegung der Erklärungen der Parteien ... 253
I. Erforschung des wahren Parteiwillens ... 255
II. Ergänzung des nicht vollständig feststellbaren Parteiwillens ... 256
III. Verhältnis von tatsächlichem und erklärtem Parteiwillen ... 258
IV. Gemischter Ansatz des Tribunal Supremo ... 260
C. Bestimmung der vertraglichen Rechte und Pflichten ... 261
I. Leitentscheidung des Tribunal Supremo ... 263
II. Art und Weise der Hauptleistung ... 265
III. Schutz- und sonstige Nebenpflichten ... 266
IV. Vertragliche Obliegenheiten ... 271
D. Anpassung des Vertragsinhaltes ... 272
I. Verbot widersprüchlichen Verhaltens ... 273
II. Verwirkung ... 278
III. Rechtsmissbrauch ... 280
IV. Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ... 284
V. Wegfall und Änderung der Geschäftsgrundlage ... 289

E. Beendigung des Vertrages 292
I. Rücktritt 293
II. Kündigung 295
F. Zwischenergebnis 300

Schluss: Harmonisierung des europäischen Vertragsrechts und *buena fe contractual* 303

Anhang I: Gesetzliche Bestimmungen 309
Anhang II: Rechtsprechung 317
Literaturverzeichnis 319
Sachverzeichnis 339

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AAMN	Anales de la Academia Matritense del Notariado
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADC	Anuario de Derecho Civil
AGB	allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz über allgemeine Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
arg.	argumentum
Art.	Artikel
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BOE	Boletín Oficial del Estado
bzw.	beziehungsweise
CC	Código Civil (Zivilgesetzbuch von 1889)
CCom	Código de Comercio (Handelsgesetzbuch von 1885)
CE	Constitución Española (Verfassung von 1978)
CISG	United Nations Convention on the International Sale of Goods (1980)
CJ	Codex Justinianus
CL	Colección Legislativa
D.	Digesten
d.h.	das heißt
ders. / dies.	derselbe / dieselbe
DJ	Documentación Jurídica
ebd.	ebenda
ELF	European Legal Forum
ERPL	European Review of Private Law
ET	Estatuto de los Trabajadores (Arbeitnehmergesetz von 1995)
etc.	et cetera

f. / ff.	folgende
Fn.	Fußnote
frz.	französisch
FS	Festschrift, Festgabe
Gac.	Gaceta
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hg.	Herausgeber
hg.	herausgegeben
HGB	Handelsgesetzbuch
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
JC	Jurisprudencia Civil
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
LAU	Ley de Arrendamientos Urbanos (Mietgesetz von 1994)
LCD	Ley de Competencia Desleal (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb von 1991)
LCGC	Ley de Condiciones Generales de la Contratación (Gesetz über allgemeine Geschäftsbedingungen von 1998)
LEC	Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessordnung von 2000)
LGDCU	Ley General de Defensa de los Consumidores y Usuarios (Verbraucherschutzgesetz von 1984)
LGP	Ley General de Publicidad (Gesetz über die Werbung von 1988)
LH	Ley Hipotecaria (Hypothekengesetz von 1861 bzw. 1946)
LOPJ	Ley del Poder Judicial (Gerichtsverfassungsgesetz von 1985)
LPI	Ley de Propiedad Intelectual (Gesetz über geistiges Eigentum von 1996)
LPL	Ley de Procedimiento Laboral (Arbeitsprozessgesetz von 1995)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mot.	Motive (der Kommission zum Bürgerlichen Gesetzbuch)
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PECL	Principles of European Contract Law
pr.	am Anfang (bei Digestenstellen)
Prot. II	Protokolle der Zweiten Kommission
RAP	Revista de Administración Pública

RCDI	Revista Crítica de Derecho Inmobiliario
RDP	Revista de Derecho Privado
RDPat	Revista de Derecho Patrimonial
RDM	Revista de Derecho Mercantil
REDC	Revista Española de Derecho Constitucional
RG	Reichsgericht
RGD	Revista General del Derecho
RGLJ	Revista General de Legislación y Jurisprudencia
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RJC	Revista Jurídica de Cataluña
RJN	Revista Jurídica del Notariado
Rn.	Randnummer
RVDPA	Revista Vasca de Derecho Procesal y Arbitraje
S.	Seite, Satz
s.a.	siehe auch
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
str.	strittig
STC	Sentencia del Tribunal Constitucional (Urteil des Verfassungsgerichts)
STS	Sentencia del Tribunal Supremo (Urteil des obersten Gerichtshofes)
STSJ	Sentencia del Tribunal Superior de Justicia (Urteil des oberen Gerichtshofes einer autonomen Gemeinschaft)
TC	Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht)
TP	Título Preliminar (Einführungstitel des Zivilgesetzbuchs)
TS	Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, in Zivilsachen etc.)
TSJ	Tribunal Superior de Justicia (Oberer Gerichtshof einer autonomen Gemeinschaft)
TvR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
u.a.	und andere, unter anderem
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.a.	vor allem
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
vgl.	vergleiche
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGB	Schweizer Zivilgesetzbuch von 1907
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZSS (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung)
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

Treu und Glauben – Deutschland, Spanien, Europa

„Die *bona fides* der römischen Texte, die ‚gute Treue' der Kaufleute, die guten Handelsbräuche, die Billigkeit und das Billige sowie *Treu und Glauben* des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs sind übliche Begriffe, mit denen Rechtsregeln Elastizität verliehen, Richtern ein Höchstmaß an Ermessen eingeräumt und zugleich Privaten weitgehende Selbstbestimmung ermöglicht wird."[1]

Das Zusammenwachsen Europas zu einem einheitlichen Rechts- und Wirtschaftsraum ist weit fortgeschritten. Was als wirtschaftlicher Integrationsprozess mit den Mitteln des Völkerrechts und dem Ziel der politischen Stabilisierung zum gemeinsamen Vorteil der europäischen Nationalstaaten begann, erstreckt sich längst über das zwischenstaatliche Recht hinaus unmittelbar in die privatrechtlichen Lebensverhältnisse der Bürger hinein[2]. Erst im grenzüberschreitenden privatautonomen Handeln verwirklicht sich nämlich die Idee des Binnenmarktes – das Leitbild für den geschilderten Integrationsprozess. Die Legislativorgane der Europäischen Union üben eine vielfältige Gesetzgebung aus, die nicht mehr nur Rahmenbedingungen für den effektiven Genuss der europarechtlich verbürgten Grundfreiheiten sicherstellen will (Dienstleistungs-, Kapitalverkehrs-, Personenverkehrs- und Warenverkehrsfreiheit), sondern auch die inhaltliche Gestaltung des Privatrechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Angriff nimmt. In diesem Zusammenhang wird zunehmend die Frage diskutiert, ob anstelle der bisherigen bruchstückhaften Regelungsweise durch besondere Richtlinien und Verordnungen nicht ein Europäisches Zivilgesetzbuch oder mindestens ein einheitliches Vertragsrecht für Europa geeignet, erfor-

---

[1] *Clemente de Diego,* Fuentes, S. 124. Sämtliche in dieser Untersuchung abgedruckten Übersetzungen stammen von dem Verfasser, soweit nichts Anderes angegeben wird.

[2] Vgl. nur die Begründung der Richtlinie 1999/44/EG vom 25. Mai 1999, zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, worin ausdrücklich formuliert wird: „Der freie Warenverkehr betrifft nicht nur den gewerblichen Handel, sondern auch Privatpersonen. Dies bedeutet, dass es den Verbrauchern aus einem Mitgliedstaat möglich sein muss, auf der Grundlage angemessener einheitlicher Mindestvorschriften über den Kauf von Verbrauchsgütern im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats frei einzukaufen."

derlich oder wünschenswert ist, um das Funktionieren des freien Binnenmarktes zu fördern[3].

Zu welchem Ergebnis auch immer diese Diskussion führen wird: Das enorme Volumen des innergemeinschaftlichen Handels einerseits sowie die Existenz zahlreicher Gesetzgebungsakte der Europäischen Gemeinschaften mit zum Teil gravierenden Auswirkungen auf die nationalen Privatrechtsordnungen andererseits zwingen zu einer Auseinandersetzung mit ausländischem mitgliedstaatlichem Privatrecht. Denn der europäische Gesetzgeber ist wohlberaten, wenn er bei seiner Normsetzung (auch wenn sie lediglich bestimmte Sondermaterien betrifft und noch keine Kodifikation im klassischen Sinne anstrebt) Lösungen für Europa sucht, die sich harmonisch in die bestehenden Rechtsordnungen sämtlicher Mitgliedstaaten einpassen. Außerdem hat sich die Rechtspraxis in zunehmendem Maße mit ausländischem Privatrecht auseinanderzusetzen: Europaweit tätige Unternehmen müssen bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Geschäfte berücksichtigen, ob und ggf. welche fremden Rechtsregeln ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit zugrunde zu legen sind. Den Inhalt solcher Rechtsregeln festzustellen ist nicht immer eine leichte Aufgabe.

Zumindest in Kontinentaleuropa wendet sich der Rechtsuchende, der eine klare Vorstellung hinsichtlich der Existenz und der Reichweite bestimmter Rechtsregeln gewinnen will, zunächst den nationalen Kodifikationen oder Spezialgesetzen zu. Problematisch gestaltet sich die Konsultation von weniger präzisen Rechtsquellen wie „offenen" Normen oder unbestimmten Rechtsbegriffen oder Generalklauseln. In diesen Fällen werden die jeweilige Tragweite und tatsächliche Bedeutung erst durch die Einbeziehung des juristischen Schrifttums und der Rechtsprechung sichtbar, welche sie konkretisieren. Eine solche Generalklausel, deren Wortlaut die wahre praktische Bedeutung nicht auf Anhieb offenbart, enthalten auch die §§ 157, 242 BGB. Auf ihrer Grundlage haben deutsche Gerichte mit Unterstützung der Rechtswissenschaft zahlreiche wichtige Rechtsregeln entwickelt, vielfach mit dem erklärten Ziel – als eines unter vielen[4] –, die Sicherheit und Schnelligkeit des Rechtsverkehrs zu fördern. Dabei handelt es sich um ein rechtspolitisches Anliegen, welches die genannten Kreise – europäischer Gesetzgeber und europaweit tätige Unternehmen – mit besonderem Interesse verfolgen werden; denn Sicherheit und Schnelligkeit des Rechtsverkehrs fallen in den Kernbereich des Leitbildes vom euro-

[3] Vgl. etwa die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den Aktionsplan für ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht, KOM (2003) 68 final, vom 12.2.2003, sowie die Entschließung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Vertragsrecht und zur Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands: weiteres Vorgehen, KOM (2005) 456, vom 23. März 2006.

[4] Der zugrunde liegende Gedanke ist schillernd und soll in seiner Vielschichtigkeit im Laufe dieser Untersuchung Gestalt gewinnen.

päischen Binnenmarkt und fördern den innergemeinschaftlichen Handel durch den Abbau von tatsächlichen und rechtlichen Handelshemmnissen jeglicher Art. Im Grunde ist es nicht überraschend, dass jede moderne Rechtsordnung in Europa und darüber hinaus nach Mitteln und Wegen sucht, um einerseits den aktuellen Erfordernissen des Rechtsverkehrs zu genügen und andererseits den Gerichten notwendige und flexible Instrumente an die Hand zu geben, für einen angemessenen Interessenausgleich zu sorgen, wie er beispielsweise im Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger eines Kaufvertrages vorzunehmen ist. Länder wie Frankreich, Italien und Spanien bekennen sich zu ähnlichen rechtspolitischen Zielen, wie sie in Deutschland auf der Grundlage von Treu und Glauben verfolgt werden, und sie verfügen in ihren Zivilrechtskodifikationen über Vorschriften, die den §§ 157, 242 BGB mehr oder weniger gleichen.

Der Grundsatz von Treu und Glauben wird häufig als universaler Rechtsgrundsatz[5] bezeichnet, der in der *bona fides* des römischen Rechts begründet sei, in der lex mercatoria der Kaufleute des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit seinen Niederschlag gefunden habe, letztlich allen – jedenfalls den kontinentaleuropäischen – Rechtsordnungen zu eigen sei und paradigmatisch in den mehrfach zitierten Vorschriften des deutschen BGB zum Ausdruck komme[6]. In Art. 1:201 Abs. 1 der Principles of European Contract Law (Treu und Glauben und redlicher Geschäftsverkehr) heißt es daher mit einer gewissen Selbstverständlichkeit: „Jede Partei hat im Einklang mit den Geboten von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs zu handeln"; und Art. 5:102 PECL (Erhebliche Umstände) bestimmt: „Bei der Auslegung des Vertrages sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] (g) Die Gebote von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs."[7] Bei der Formulierung standen den Mitgliedern der Kommission für Europäisches Vertragsrecht[8] offensichtlich die §§ 157, 242 BGB vor Augen[9]. Aber befindet sich dieser Ansatz

---

[5] Vgl. Urteil des BGH v. 14.10.1992 (NJW 1993, 259 ff., 263), wo es in einem Fall im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung (Wegfall der Geschäftsgrundlage) heißt, dass der Grundsatz von Treu und Glauben „als übergesetzlicher Rechtssatz allen Rechtsordnungen immanent" sei.

[6] Vgl. anstelle vieler das einleitende Zitat von *Clemente de Diego* aus dem Jahr 1922.

[7] Vgl. auch Art. 1.4 UNIDROIT-Principles und Art. 1 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 des Entwurfes für ein Europäisches Vertragsgesetzbuch.

[8] Zu Zielen und Arbeitsweise der Kommission vgl. *v.Bar/Zimmermann*, Grundregeln, S. XXIII ff. Die auf rein wissenschaftlicher Autorität beruhende Arbeitsgruppe ist bemüht, Grundregeln des gegenwärtigen europäischen Vertragsrechts herauszuarbeiten, um mittel- oder langfristig einen Normierungsvorschlag für eine europaweite Regelung mit Gesetzescharakter formulieren zu können.

[9] *Zimmermann*, AcP 202 (2002), 243 ff., 271; auch *Duve/Haferkamp*, HKK – § 242 BGB, Rn. 80 konstatieren eine in der Rechtsvergleichung weit verbreitete Vorstellung, dass Treu und Glauben „allen Rechtsordnungen immanent" sei (vgl. BGH NJW 1993,

wirklich im Einklang mit anderen europäischen Rechtsordnungen, in denen ein vertragsrechtlicher Grundsatz von Treu und Glauben jedenfalls nicht mit derselben Deutlichkeit zu Tage tritt wie in der deutschen Rechtswissenschaft?

In den letzten Jahren hat sich die europäische Wissenschaft verstärkt des Themas der vertraglichen *bona fides* angenommen[10]. In Deutschland existiert schon seit Inkrafttreten des BGB eine umfangreiche Literatur, die sich eingehend mit den §§ 157, 242 BGB auseinandersetzt[11]. Als weniger ergiebig erweisen sich Recherchen zu dem Stand in anderen europäischen Rechtsordnungen, wie beispielsweise Frankreich, Italien und Spanien[12]. Weitere Untersuchungen zu in den nationalen Rechtsordnungen verankerten Auffassungen über den Grundsatz von Treu und Glauben erscheinen aber aus mehreren Gründen nützlich und erforderlich. Von einem theoretischen Standpunkt aus wird dem Grundsatz von Treu und Glauben in vielen Rechtsordnungen eine so fundamentale Bedeutung beigemessen, dass er als eine zwingende normative Vorgabe erscheint[13]; dies könnte zur Folge haben, dass gesetzliche Vorschriften eines nationalen oder supranationalen Gesetzgebers oder auch vertragliche Vereinbarungen Privater, die gegen ihn verstoßen, von mitgliedstaatlichen Gerichten als unwirksam oder jedenfalls nur eingeschränkt wirksam angesehen werden. Und schließlich kann für eine sinnvolle europäische Rechtspolitik und Gesetzgebungstechnik ebenso wie für die interessengerechte Gestaltung eines grenzüberschreitenden Vertrages eine wichtige Rolle spielen, in welcher Weise Richter, deren Sichtweisen gegenwärtig noch weitgehend nationalstaatlich geprägt sind, ausdrücklich formulierte Treu und Glauben-Klauseln interpretieren und ausfüllen würden, seien sie nun in einem Vertragsentwurf oder in einem Gesetzesentwurf enthalten.

---

259 ff., 263) und stellen fest, dass „Treu und Glauben im einzelnen durchaus differente Aufgaben in verschiedenen dogmatischen Strukturen und Funktionszusammenhängen übernimmt, für deren Verständnis eine genaue Analyse historisch gewachsener, nationaler und europäischer Begründungstraditionen unverzichtbar ist."

[10] Vgl. insbesondere *Zimmermann/Whittaker*, Good Faith.

[11] Vgl. beispielhaft die 1553 Seiten umfassende Kommentierung von *Weber*, Staudinger – § 242 BGB, aus dem Jahr 1961 mit umfangreichen bibliographischen Hinweisen.

[12] Vgl. für Italien etwa *Nanni*, Buona fede (1988) und für Frankreich zuletzt *Jaluzot*, Bonne foi (2001).

[13] Vgl. *Larenz*, Schuldrecht AT, S. 129.

§ 1. Ausgangspunkt und Ziele der Untersuchung

„Die *buena fe* gehört zu den Konzepten, die so elastisch sind, dass sie zwar jedermann kennt, niemand sie aber gänzlich begreift."[14]

A. Untersuchungsgegenstand

Thema der vorliegenden Untersuchung ist die Entwicklung der *buena fe contractual*, d.h. des Grundsatzes von Treu und Glauben im spanischen Vertragsrecht[15]. Während die §§ 157 und 242 BGB[16] schon bald nach Inkrafttreten des BGB Gegenstand ausführlicher und zumindest anfangs z.T. heftiger Auseinandersetzung in der deutschen Rechtswissenschaft waren[17], wurde in Spanien dem im spanischen Pendant (Artt. 7 und 1258 CC[18]) zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken noch bis weit in das 20. Jahrhundert hinein keine vergleichbare Beachtung zuteil. Zwar wird auch dort die *buena fe* nunmehr in jedem modernen Kommentar oder Lehrbuch des Zivilrechts als fundamentales Prinzip der spanischen Rechtsordnung gewürdigt, ist mittlerweile weit über die Grenzen des Privatrechts hinaus anerkannt und im Begriff, ähnlich wie in der Schweiz[19] sogar zu einem Verfassungsprinzip zu avancieren[20]. Noch die rechtswissenschaftliche Literatur des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts hatte sich aber – soweit ersichtlich – so gut wie gar nicht mit dem Thema befasst oder jedenfalls die mit dem Konzept nach heutiger Sichtweise verbundenen Inhalte nicht

---

[14] *Alguer*, RJC 1927, 507.

[15] Zur Terminologie der Begriffe Treu und Glauben bzw. *buena fe* und ihrem Verhältnis zueinander sogleich Näheres, unten § 3 C. Zur Frage, inwieweit sich eine spezifisch vertragsrechtliche *buena fe* isolieren lässt, vgl. unten § 7.

[16] § 157 befindet sich im Allgemeinen Teil des BGB (1. Buch) im Abschnitt über die Rechtsgeschäfte und lautet: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern." § 242 befindet sich im 2. Buch des BGB (Recht der Schuldverhältnisse) im Abschnitt über den Inhalt der Schuldverhältnisse und bestimmt: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern."

[17] Prägnant etwa *Henle*, Treu und Glauben, S. 3: „Diese Bestimmung [§ 157 BGB] mit ihrem redlichen Biedermannsgesicht ist zum Träger einer unheilvollen Seuche geworden, die am Mark unseres Rechtslebens vergiftend zehrt. Diese Seuche ist der Abfall der Rechtsprechung vom Gesetz." Damit ist der Beginn einer kritischen Linie im Schrifttum angedeutet, die bis in die heutige Zeit reicht und wonach der Grundsatz von Treu und Glauben ein inhaltsleeres Konzept, eine „Leerformel" darstellen soll, die im schlimmsten Fall sogar die Gefahr richterlicher Willkür birgt. Vgl. heute etwa *Schmidt*, Staudinger – § 242 BGB, Rn. 179 ff.

[18] Der Wortlaut der Normen ist im Anhang zu finden.

[19] Vgl. hierzu *Chiariello*, Treu und Glauben (2003).

[20] Vgl. hierzu *Gil y Gil*, Principio, S. 25–183 (Kapitel 1: „De la bona fides al principio constitucional de la buena fe").

unter dem Etikett der *buena fe* behandelt. Wie zu zeigen sein wird, sollte sich die *buena fe* erst gegen Mitte des 20. Jahrhunderts auch in Spanien zu einem nachhaltig einflussreichen Rechtsgedanken entwickeln.

Bei der Auseinandersetzung mit grundlegenden Rechtsprinzipien wie dem von Treu und Glauben oder *buena fe* handelt es sich um einen Erkenntnisvorgang, der niemals abgeschlossen sein kann[21]. Diese Sichtweise ist allgemein anerkannt und kommt bereits im gewählten Eingangszitat von José Alguer aus dem Jahr 1927 zum Ausdruck. Die vorliegende Untersuchung versteht sich als Beitrag zu dieser Daueraufgabe der Erforschung des Grundsatzes von Treu und Glauben[22] und will insbesondere dem nichtspanischen juristischen Publikum wichtige Etappen und Fortschritte des Entwicklungsprozesses der *buena fe contractual* aufgrund einer Auswertung des spanischen Schrifttums und der Rechtsprechung des Landes vorstellen[23]. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Einflüssen, die das deutsche Recht durch seine Rezeption in Spanien ausgeübt hat. Es kann als ein Kennzeichen der spanischen Rechtskultur des 19. und 20. Jahrhunderts gelten, dass ausländische Rechtssysteme ihr als wichtige Inspirationsquelle dienten; der im spanischen Schrifttum ständig anzutreffende Rekurs auf das ausländische Recht erschwert dem nichtspanischen Juristen die Aufgabe, sich ein zutreffendes und einigermaßen abschließendes Bild von Inhalt und Reichweite bestimmter Rechtsinstitute Spaniens zu machen. Vor allem in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, die als eine Phase des Eklektizismus der spanischen Rechtswissenschaft bezeichnet wird[24], kam neben dem italienischen und französischen Recht der deutschen Jurisprudenz bei der wissenschaftlichen Durchdringung und Fortentwicklung des eigenen Privatrechts eine wichtige Bedeutung zu[25]. Der geschilderte Rezeptionsvorgang erlaubt es dem

---

[21] Auch in anderen Ländern, deren Rechte mit dem Konzept lange vertraut zu sein scheinen, wird immer wieder in Frage gestellt, was man unter Treu und Glauben eigentlich zu verstehen habe. Vgl. z.B. *Widmer,* Variationen, S. 185 ff., der auf die kategorische Aussage von *Roy Goode* (zit. ebd.) „we in England find it difficult to adopt a general concept of good faith. It may sound astonishing to you, but we do not know quite what it means" erwidert: „Aus schweizerischer Sicht lässt sich [...] fragen, ob wir denn so viel besser wissen, was uns die Maxime von Treu und Glauben, die immerhin als zweite Bestimmung ganz zuvorderst im ZGB steht, bedeutet."

[22] Vgl. *Schmidt,* Präzisierung, S. 231 ff.

[23] In Spanien ist die Zahl der wissenschaftlichen Publikationen, die sich speziell der *buena fe* widmen, im Vergleich zu Deutschland relativ überschaubar – in chronologischer Folge sind dies abgesehen von der Kommentarliteratur und den juristischen Enzyklopädien v.a. folgende Werke: *Alguer,* RJC 1927, 422 ff., 507 ff.; *de los Mozos,* Principio (1965); *Ferreira Rubio,* Buena fe (1984); aus italienischer Sicht *Pasa,* Rassegna di diritto civile 2001, 741 ff.

[24] So *Pasa,* Rassegna di diritto civile 2001, 758.

[25] Zu den mannigfaltigen Einflüssen der deutschen Rechtswissenschaft auf das spanische Zivilrecht vgl. *Puig Ferriol,* ZEuP 2000, 195 ff. m.w.N. Im hier inter-

deutschen Juristen, den Werdegang der *buena fe* vor dem Hintergrund seines eigenen Rechts (hier also des Grundsatzes von Treu und Glauben gemäß §§ 157, 242 BGB) nachzuverfolgen. Eine Gegenüberstellung der Entwicklungen wird dadurch begünstigt, dass Deutschland und Spanien jedenfalls auf dem Gebiet des Privatrechts seit dem Erlass ihrer Zivilkodifikationen gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit im Wesentlichen ähnlichen – wenn auch teilweise phasenverschobenen – sozialen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert waren, die angemessenen juristischen Lösungen zugeführt werden mussten.

Eine Darstellung der Entwicklung der *buena fe* und ihrer praktischen Bedeutung im heutigen spanischen Recht erfordert Selbstbeschränkung in mehrfacher Hinsicht. Die erste der hier gewählten Eingrenzungen ist zeitlicher Natur und besteht darin, erst im 19. Jahrhundert einzusetzen, nämlich bei den Vorarbeiten zum spanischen Código Civil von 1889. Die zweite Grenze betrifft die sachliche Reichweite des Untersuchungsgegenstands, da die buena fe *contractual* im Mittelpunkt stehen und damit eine Fokussierung auf das Vertragsrecht stattfinden soll. Eine dritte Einschränkung ergibt sich aus dem verfolgten methodischen Ansatz, die *buena fe* als Topos im Sinne eines fruchtbar gemachten juristischen Arguments zu verstehen. Dieser dreifachen Eingrenzung des Themas liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Die untersuchte Zeitspanne reicht von den Vorarbeiten zum ersten nationalen *spanischen* Zivilgesetzbuch vor mehr als hundert Jahren bis in unsere heutige Zeit, in der sogar die Idee einer gesamt*europäischen* Kodifikation in greifbare Nähe zu rücken scheint. Der gewählte Untersuchungszeitraum ist deswegen interessant, weil sich hier verfolgen lässt, welchen Paradigmenwechsel das spanische Recht vollzogen hat: weg vom als Vorbild geltenden Code Civil und der in ihm verkörperten individualistisch-

---

essierenden Zusammenhang von Treu und Glauben im Vertragsrecht sind aus den zahlreichen ins Spanische übertragenen Werken deutscher Juristen folgende hervorzuheben (in chronologischer Reihenfolge der Übersetzungen): Das „System des heutigen römischen Rechts" von *Friedrich Carl von Savigny*; das „Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts" von *Ludwig Enneccerus/Theodor Kipp/Martin Wolff*, seit den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts in diversen Auflagen und in der Bearbeitung der berühmten spanischen „Anotadores" *José Alguer* (vgl. auch dessen Abhandlung über die *buena fe*, RJC 1927, 422 ff., 507 ff.) und *Blas Pérez González* erschienen; das „Lehrbuch des Schuldrechts" von *Karl Larenz* (erstmals 1958) und diejenigen von *Dieter Medicus* zum allgemeinen und zum besonderen Teil des Schuldrechts (Tratado de las relaciones obligacionales, 2 Bände, 1995); im echten Sinne bahnbrechend für die zunehmende Rezeption des Grundsatzes von Treu und Glauben wirkte die Übersetzung von *Franz Wieackers* „Zur rechtstheoretischen Präzisierung des § 242 BGB" (1956) im Jahr 1977 unter dem Titel „El principio general de la buena fe" mit einer wichtigen Einführung von *Luis Díez-Picazo*. Charakteristisch für die spanische Fachliteratur in Periodika sind regelmäßige Berichte über aktuelle oder maßgebliche Rechtsentwicklungen in Deutschland.

liberalen Rechtsauffassung, hin zu einer Behandlung gemäß den Kategorien und der Methodik der deutschen Rechtswissenschaft. Einen Höhepunkt dieser Entwicklung stellt im Hinblick auf den Grundsatz von Treu und Glauben dar, dass der spanische Gesetzgeber, ähnlich wie kurz zuvor der portugiesische Gesetzgeber (1966)[26], im Jahr 1974 mit Art. 7.1 CC eine allgemeine Generalklausel der *bona fides* bei der Rechtsausübung in den Código Civil aufnahm. Die Verankerung im quasi-verfassungsrechtlichen Einführungstitel des Código – zusätzlich zu der Verwurzelung in den vertragsrechtlichen Art. 1258 CC (1889) und Art. 57 CCom (1885, nahezu wortgleich Art. 247 CCom von 1829) – bedeutet eine bewusste Verbindung der Thematik von Treu und Glauben mit der vom historischen CC-Gesetzgeber noch nicht wahrgenommenen Kategorie der subjektiven Rechte und der Frage nach den Grenzen ihrer Ausübung.

Wie rechtfertigt sich aber dann die Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes auf die *buena fe contractual*? Diese Frage werden vor allem spanische Leser stellen, da die Mehrzahl der bisherigen monografischen Darstellungen zum spanischen Recht weiter ausholte und die *buena fe* als ein universales Phänomen – eben als einen allgemeinen Grundsatz der spanischen Rechtsordnung – behandelte, mit der mehr oder weniger stillschweigenden Prämisse, dass Differenzierungen weder möglich noch sachgerecht sind[27]. Folge dieses Ansatzes ist, dass sich viele der genannten Abhandlungen auf einem für die Rechtspraxis allzu hohen Abstraktionsniveau bewegen und dass eine monographische Darstellung der *buena fe contractual* – oder auch nur eine hinreichende Klärung, was mit diesem Begriff überhaupt gemeint ist – bis heute fehlt[28]. Zieht man außerdem in Betracht, dass die Idee der *bona fides* im nationalen wie auch im internationalen[29] Schrifttum gerade in den letzten Jahren aufgrund eines möglicherweise übersteigerten universellen Geltungsanspruchs als „Leerformel" in die Kritik geraten ist, erscheint es erfolgversprechender, sich mit einer Untersuchung des Vertragsrechts zu bescheiden: Hier ist die *bona fides* als eine rechtliche Idee mit hinreichender dogmatischer Verfestigung greifbar, so dass ihre Darstellung weniger Gefahr läuft, sich im Beliebigen zu verlieren. Eine Beschränkung auf das Vertragsrecht ist noch

---

[26] In Portugal ist der Grundsatz von Treu und Glauben aber abweichend von der spanischen Reform nicht nur allgemein in Art. 762 (2) CC niedergelegt worden, sondern auch in besonderen Vorschriften wie Art. 227 über culpa in contrahendo, Art. 239 über Lücken des Vertrages, Art. 334 über Rechtsmissbrauch und Art. 437 über veränderte Umstände.

[27] Dies hängt wesentlich mit der Konzeptualisierung als allgemeiner Rechtsgrundsatz zusammen, vgl. hierzu im Einzelnen den 1. Teil der Arbeit.

[28] Vgl. *García Amigo,* Actualidad Civil 2000, 1 ff., 2. Vgl. hierzu v.a. unten § 7.

[29] Vgl. zum deutschen Recht v.a. *Schmidt,* Staudinger – § 242 BGB; ihm folgend *Hesselink,* Good Faith, S. 486 ff.

aus anderen Gründen nachvollziehbar: Erstens liegt hier – jedenfalls nach zutreffender Auffassung – die Wurzel und der historische Ausgangspunkt des Grundsatzes von Treu und Glauben[30]. Zweitens hat sich im Vertragsrecht die Idee von Treu und Glauben als besonders fruchtbar erwiesen, gemessen an der Zahl von Rechtsinstituten, die aus ihr hervorgegangen sind und teilweise bereits dogmatische Eigenständigkeit erreicht haben[31].

Die dritte und vielleicht wichtigste Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes besteht darin, dass ein topischer Ansatz verfolgt werden soll: Es wird versucht, einen Eindruck zu vermitteln, in welchem Zusammenhang, aus welchen Gründen und mit welcher Zielrichtung die *buena fe* im Laufe der Zeit als juristisches Argument fruchtbar gemacht worden ist[32]. Das bedeutet zum einen, dass keine Dogmengeschichte der *buena fe* im spanischen Recht geliefert werden soll. Ein solches Unterfangen ist schon wegen der Beschränkung auf das Vertragsrecht nicht möglich, werden doch andere Quellen subjektiver Rechte wie Nachbarschaftsverhältnisse, deliktische Verkehrspflichten etc. weitgehend außer Acht gelassen (sie müssten aber in Betracht gezogen werden, wollte man die *buena fe* spanischer Prägung als ein autonomes Rechtsinstitut darstellen). Auch werden verwandte rechtliche Ideen wie die Billigkeit und allgemeine Rechtsgrundsätze nur am Rande untersucht, soweit es für das Verständnis der Entwicklungen im Vertragsrecht unbedingt erforderlich ist. Das Verfolgen eines topischen Ansatzes bedeutet weiterhin, dass keine funktionale Rechtsvergleichung betrieben wird. Denn hierfür wäre die Auseinandersetzung mit einer schlichtweg nicht zu bewältigenden Zahl von Sachverhaltskonstellationen in nicht nur einer, sondern sogar zwei Rechtsordnungen erforderlich[33]. Dabei steht ganz unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung als Generalklausel, allgemeiner Rechtsgrundsatz oder unbestimmter Rechtsbegriff außer Frage, dass ein Gesetzgeber gerade deshalb auf Treu und Glauben zurückgreift, weil er eine Kasuistik bedienen muss, die sich einer abschließenden individuell-konkreten Beschreibung entzieht. Eine wichtige Konsequenz des topischen Ansatzes besteht darin, dass im Rahmen der zahlreichen Diskussionsfelder (z.B. bei der culpa in contra-

[30] Vgl. hierzu unten § 2 A.

[31] Vgl. hierzu unten § 2 D.

[32] Ähnlich *Duve/Haferkamp*, HKK – § 242 BGB, Rn. 3: „Ziel ist also die Ermittlung der Bedeutung von Treu und Glauben durch die Rekonstruktion verschiedener innerjuristischer Gespräche über Treu und Glauben". Vgl. Auch *Hesselink*, Good Faith, S. 474: „[T]he character of good faith is best shown by the way in which it operates" – zustimmend *Whittaker/ Zimmermann*, Landscape, S. 30 ff.

[33] Ein großer Teil dieser Sachverhaltskonstellationen wird abgedeckt durch die rechtsvergleichend analysierten Fallgestaltungen bei *Zimmermann/Whittaker*, Good Faith, S. 171–652; diese gehen allerdings von den typischen Fallgruppen des deutschen Rechts aus und werden damit möglicherweise der Situation in anderen Rechtsordnungen nicht vollständig gerecht.

hendo oder bei der Auslegung oder der Ergänzung von Verträgen) herauszuarbeiten sein wird, auf welche Weise und mit welcher Zielsetzung die *buena fe contractual* in der juristischen Argumentation fruchtbar gemacht wird. Das Koordinatensystem des Diskussionsfeldes kann jeweils nur skizziert werden: eine detaillierte Darstellung der Auslegungslehre im spanischen Recht etwa wird man in dieser Untersuchung nicht finden.

B. Gang der Darstellung

Auf eine umfangreiche Behandlung des Grundsatzes von Treu und Glauben im deutschen Vertragsrecht wird hier verzichtet, eine historisch aufgebaute Exposition der Problemstellung im deutschen Recht dient lediglich als Einleitung, um den Untersuchungsgegenstand im Hinblick auf das spanische Recht zu verdeutlichen. Das erscheint legitim, da erstens zu diesem Thema aus Sicht des deutschen Rechts bereits eine umfangreiche Literatur existiert[34]; zweitens steht in Deutschland– anders als in Spanien – heute jedenfalls im Ergebnis außer Frage, dass auf der Grundlage von Treu und Glauben wesentliche Beiträge zur Fortbildung des Schuldrechts geleistet wurden; und drittens haben sich die Ergebnisse dieser Rechtsfortbildung inzwischen so weit verfestigt, dass sie zu einem großen Teil als autonome gewohnheitsrechtlich begründete Rechtsinstitute begriffen und gehandhabt werden[35]. Daher ist es vorzugswürdig, der Entwicklung im spanischen Recht die volle Aufmerksamkeit zu widmen und Parallelen oder Abweichungen zum deutschen Recht an den geeigneten Stellen zu behandeln.

Eine Untersuchung über die *buena fe contractual* kann nicht unberücksichtigt lassen, dass Treu und Glauben auch außerhalb des Vertragsrechts eine Grundlage haben. In Spanien wurde das Konzept der *buena fe* im Laufe der Zeit wesentlich durch Überlegungen bestimmt, die auf einer höheren Stufe angesiedelt waren, nämlich auf der Ebene der Rechtsgeschäftslehre und der Kategorie der subjektiven Rechte (etwa im Hinblick auf das Institut des Rechtsmissbrauchs oder die Arglisteinrede bzw. exceptio doli). Aus diesem Grund folgt die vorliegende Untersuchung der Methode, sich vom Allgemeinen kommend dem Besonderen zu nähern: Während im ersten Teil eine Begegnung mit dem Konzept der *buena fe* als allgemeinem Grundsatz des spanischen Rechts mit Geltungsanspruch für vielfältige Rechtsgebiete außerhalb des allgemeinen Vertragsrechts stattfindet, konzentriert sich der zweite Teil auf die *buena fe* als juristisches Argument („Topos“[36]) in der Binnensystematik des Vertragsrechts. Hier ist

---

[34] Vgl. oben Fn. 11. Die Darstellung der historischen Entwicklung stützt sich v.a. auf die Arbeit von *Duve/Haferkamp*, HKK – § 242 BGB.

[35] Vgl. zur sogenannten Durchgangsfunktion von Treu und Glauben unten § 2 E.

[36] Vgl. oben § 1 A.

Sachverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (condiciones generales de la contratación) 33, 58, 182, 209, 284 ff.
Allgemeiner Rechtsgrundsatz (principio general del derecho) 3, 8, 42, 50, 52, 63, 76 f., 90, 128, 136, 149 ff., 159 f., 186 f., 229
Analogie 26, 63, 76, 140, 151 f., 197, 200
Arbeitsrecht 175 ff.
Arglist (dolo, actio de dolo, exceptio doli) 17, 21, 29, 38 f., 59, 105, 112 ff., 129 f., 198 ff., 247 f., 252, 269, 273
Auslegung von Verträgen (interpretación) 3, 20, 30, 33, 58 f., 73, 76, 84, 129, 140, 145, 151 ff., 188, 191, 204 f., 217, 226, 234 f., 244, 253 ff., 281, 286,
bedingte Verträge 245
Beendigung von Verträgen (Kündigung, Rücktritt) 292 ff.
Begriff der buena fe contractual 188 ff.
Begriff der buena fe 47 ff.
Billigkeit (equidad, aequitas) 15 ff., 24, 27, 59, 62, 67, 93, 97, 110, 117 ff., 140 f., 152 ff., 209
bona fides (bonae fidei iudicia) 13 ff.
bonne foi 44 ff., 214
causa 84, 218-221, 241-243
Deliktsrecht 87, 171, 224, 251 f., 267 f., 281
dispositives Recht 20, 70, 115, 159, 191, 221, 262 f., 288
doctrina legal 228 ff.
Drittwirkung 29, 182
Durchgangsfunktion 41, 303
Ergänzung von Verträgen (integración) 22, 26, 67, 120, 135, 155, 191, 203, 205, 254 ff., 261 ff., 306 f.
Erwirkung 38
Fallgruppenbildung 30, 122, 161, 235 ff.,
Flexibilisierung des Rechts 42, 82, 96, 119, 159, 225, 281
Formerfordernisse 39 f., 57, 74, 83, 213 f., 239 f., 252
Gandolfi-Prinzipien 306 f.
Geltendmachung im Prozess 32, 119, 130, 235, 278
Generalklausel 2, 9, 28 f., 157 ff.
Geschäftsgrundlage (clausula rebus sic stantibus, base del negocio) 36, 70, 74, 84, 98, 267, 289 ff.
Gesetzesumgehung (fraude de ley) 145 ff., 173, 237
Gesetzgebungsreformen 30, 52, 90, 94 ff., 139 ff., 230 ff., 246 f., 249, 307
gute Sitten (buenas costumbres) 31, 77, 103, 106 ff., 114, 121, 138, 170, 204, 218 f., 241 ff., 261
Handelsrecht (lex mercatoria) 21, 51 f., 57, 158, 172, 214 ff., 305
Harmonisierung des Vertragsrechts in Europa 1 f., 303 ff.
Ideologie 27 ff., 63 ff., 88, 102 ff., 177
Immobilienverkehr 88 ff., 195 ff.,
in claris non fit interpretatio 75, 253 f., 286
Irrtum 22, 48, 72, 78, 86, 125 f., 133, 140, 196 f., 248, 258
Kodifikation 21 ff., 28 f., 53 ff.
laesio enormis 59, 65, 98, 209, 291
lex privata 217 ff.
Mietrecht 165, 282 ff.
Moralisierung 107, 138, 141, 213, 221 ff., 225
Natur der Sache 70, 257
naturalia negotii 68 f., 203
naturrechtliche Tradition 56, 62 f., 93, 116 ff., 128, 152, 186, 237
Nebenpflichten 37 f., 266 ff.
Obliegenheiten 87, 196, 250, 271 f.
öffentliche Ordnung (orden público) 94, 106, 120, 138, 204, 218
Ordenamiento de Alcalá 213

Principles of European Contract Law 3, 280, 305
Privatautonomie 24, 65, 76, 88, 109, 197, 220 ff., 281
Prozessrecht 173 ff.
Rechtsfortbildung 186, 192, 220, 227 ff., 237
Rechtsgeschäftslehre 97, 111, 123, 274
Rechtskreise 43 ff.
Rechtsmissbrauch (abuso de derecho) 79, 99 ff., 116 ff., 142 ff., 272 f., 280 ff.
Rechtssicherheit 2, 12, 28, 31, 46, 57, 71, 77, 81, 86, 90 f., 98
Schweigen als Willenserklärung 84, 127, 203, 245 f.
Siete Partidas 60 ff.
Sonderverbindung 14, 28, 31 ff., 207, 268
standum est chartae 59, 217 f.
Stellvertretung (representación) 164, 224, 243 ff.
Steuerrecht 167 ff.
venire contra factum proprium (actos propios) 121 ff.
Verbraucherschutz 170 ff., 224, 250, 263 f., 286 ff.
Verfassungsrecht 8, 41, 110, 139, 168, 172, 179 ff.
Verschulden bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo) 8 f., 32, 38, 40, 104, 220, 251 ff.
Vertragstreue (pacta sunt servanda) 35, 62, 68, 78, 189, 205, 213 ff., 238, 256, 293
Vertrauensschutz 20 f., 57, 73, 83, 86, 83, 138, 156, 164, 181, 196, 204, 206
Verwaltungsrecht 167 f.
Verwirkung (retraso desleal) 27 f., 34, 38, 102, 104, 130, 238, 278 ff.
Wettbewerbsrecht 169 ff.
Willenstheorie 84, 87 f., 204, 257
Zugang von Willenserklärungen 246 f.
Zustimmungserfordernis 240 f.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

Adam, Wolfgang: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13.*
Ady, Johannes: Ersatzansprüche wegen immaterieller Einbußen. 2004. *Band 136.*
Ahrendt, Achim: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48.*
Amelung, Ulrich: Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. 2002. *Band 97.*
Anderegg, Kirsten: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21.*
Athanassopoulou, Victoria: Schiffsunternehmen und Schiffsüberlassungsverträge. 2005. *Band 151.*
Bälz, Moritz: Die Spaltung im japanischen Gesellschaftsrecht. 2005. *Band* 158.
Bartels, Hans-Joachim: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7.*
Bartnik, Marcel: Der Bildnisschutz im deutschen und französischen Zivilrecht. 2004. *Band 128.*
Basedow, Jürgen / Wurmnest, Wolfgang: Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften. 2004. *Band 132.*
Basedow, Jürgen (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16.*
– */ Scherpe, Jens M.* (Hrsg.): Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht. 2004. *Band 134.*
Baum, Harald: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14.*
Behrens, Peter: siehe *Hahn, H.*
Beulker, Jette: Die Eingriffsnormenproblematik in internationalen Schiedsverfahren. 2005. *Band 153.*
Böhmer, Martin: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36.*
Boelck, Stefanie: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41.*
Brand, Oliver: Das internationale Zinsrecht Englands. 2002. *Band 98.*
Brockmeier, Dirk: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70.*
Brückner, Bettina: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37.*
Buchner, Benedikt: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60.*
Büttner, Benjamin: Umfang und Grenzen der Dritthaftung von Experten. 2006. *Band 169.*
Busse, Daniel: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66.*
Dawe, Christian: Der Sonderkonkurs des deutschen Internationalen Insolvenzrechts. 2005. *Band 159.*
Dernauer, Marc: Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht. 2006. *Band 164.*
Dilger, Jörg: Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. 2004. *Band 116.*
Döse-Digenopoulos, Annegret: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6.*
Dohrn, Heike: Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft im Internationalen Privatrecht. 2004. *Band 133.*

Dopffel, Peter (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23.*
– (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40.*
–, *Ulrich Drobnig* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2.*
Dornblüth, Susanne: Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen. 2003. *Band 107.*
Drappatz, Thomas: Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV. 2002. *Band 95.*
Drobnig, Ulrich: siehe *Dopffel, Peter.*
Dutta, Anatol: Die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Forderungen ausländischer Staaten durch deutsche Gerichte. 2006. *Band 172.*
Eckl, Christian: Treu und Glauben im spanischen Vertragsrecht. 2007. *Band 183.*
Eichholz, Stephanie: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90.*
Eisele, Ursula S.: Holdinggesellschaften in Japan. 2004. *Band 121.*
Eisenhauer, Martin: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59.*
Ernst, Ulrich: Mobiliarsicherheiten in Deutschland und Polen. 2005. *Band 148.*
Eschbach, Sigrid: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56.*
Faust, Florian: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50.*
Fenge, Anja: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88.*
Festner, Stephan: Interessenkonflikte im deutschen und englischen Vertretungsrecht. 2006. *Band 177.*
Fetsch, Johannes: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91.*
Fischer-Zernin, Cornelius: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15.*
Förster, Christian: Die Dimension des Unternehmens. 2003. *Band 101.*
Forkert, Meinhard: Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB. 2003. *Band 118.*
Freitag, Robert: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83.*
Fricke, Martin: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32.*
Fricke, Verena: Der Unterlassungsanspruch gegen Presseunternehmen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts im internationalen Privatrecht. 2003. *Band 110.*
Fröschle, Tobias: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49.*
Fromholzer, Ferdinand: Consideration. 1997. *Band 57.*
Ganssauge, Niklas: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Verbraucherverträgen im Internet. 2004. *Band 126.*
Gerasimchuk, Eleonora: Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr. 2007. *Band 181.*
Godl, Gabriele: Notarhaftung im Vergleich. 2001. *Band 85.*
Gottwald, Walther: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5.*
Graf, Ulrike: Die Anerkennung ausländischer Insolvenzentscheidungen. 2003. *Band 113.*
Grigera Naón, Horacio A.: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28.*
Grolimund, Pascal: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80.*
Hahn, H. u.a.: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10.*

Handorn, Boris: Das Sonderkollisionsrecht der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. 2005. *Band 141.*
Hartenstein, Olaf: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81.*
Hein, Jan von: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69.*
Heiss, Helmut (Hrsg.): Zivilrechtsreform im Baltikum. 2006. *Band 161.*
Hellmich, Stefanie: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84.*
Hellwege, Phillip: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge als einheitliches Problem. 2004. *Band 130.*
Hinden, Michael von: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74.*
Hippel, Thomas von: Der Ombudsmann im Bank- und Versichungswesen. 2000. *Band 78.*
Hirse, Thomas: Die Ausweichklausel im Internationalen Privatrecht. 2006. *Band 175.*
Hoffmann, Nadja: Die Koordination des Vertrags- und Deliktsrechts in Europa. 2006. *Band 168.*
Hotz, Sandra: Japanische, deutsche und schweizerische Irrtumsregelungen. 2006. *Band 176.*
Hutner, Armin: Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation. 2005. *Band 156.*
Hye-Knudsen, Rebekka: Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht. 2005. *Band 149.*
Janssen, Helmut: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79.*
Jeremias, Christoph: Internationale Insolvenzaufrechnung. 2005. *Band 150.*
Jung, Holger: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77.*
Junge, Ulf: Staatshaftung in Argentinien. 2002. *Band 100.*
Kadner, Daniel: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76.*
Kannengießer, Matthias N.: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63.*
Kapnopoulou, Elissavet N.: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53.*
Karl, Anna-Maria: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33.*
Karl, Matthias: siehe *Veelken, Winfried.*
Kern, Christoph: Die Sicherheit gedeckter Wertpapiere. 2004. *Band 135.*
Kircher, Wolfgang: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65.*
Klauer, Stefan: Das europäische Kollisionsrecht der Verbraucherverträge zwischen Römer EVÜ und EG-Richtlinien. 2002. *Band 99.*
Kleinschmidt, Jens: Der Verzicht im Schuldrecht. 2004. *Band 117.*
Kliesow, Olaf: Aktionärsrechte und Aktionärsklagen in Japan. 2001. *Band 87.*
Klüber, Rüdiger: Persönlichkeitsschutz und Kommerzialisierung. 2007. *Band 178.*
Köhler, Martin: Die Haftung nach UN-Kaufrecht im Spannungsverhältnis zwischen Vertrag und Delikt. 2003. *Band 111.*
Koerner, Dörthe: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44.*
Kopp, Beate: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55.*
Kronke, Herbert: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1.*
Landfermann, Hans-Georg: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18.*

Leicht, Steffen: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82.*
Linhart, Karin: Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung. 2005. *Band 147.*
Linker, Anja Celina: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75.*
Lohmann, Arnd: Parteiautonomie und UN-Kaufrecht. 2005. *Band 119.*
Lorenz, Verena: Annexverfahren bei Internationalen Insolvenzen. 2005. *Band 140.*
Lüke, Stephan: Punitive Damages in der Schiedsgerichtsbarkeit. 2003. *Band 105.*
Magnus, Dorothea: Medizinische Forschung an Kindern. 2006. *Band 170.*
Meier, Sonja: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68.*
Melin, Patrick: Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland. 2004. *Band 137.*
Minuth, Klaus: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24.*
Mistelis, Loukas A.: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73.*
Mörsdorf-Schulte, Juliana: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67.*
Morawitz, Gabriele: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27.*
Mülhens, Jörg: Der sogenannte Haftungsdurchgriff im deutschen und englischen Recht. 2006. *Band 174.*
Müller, Achim: Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum. 2004. *Band 125.*
Müller, Carsten: International zwingende Normen des deutschen Arbeitsrechts. 2005. *Band 157.*
Nemec, Jirí: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54.*
Neumann, Nils: Bedenkzeit vor und nach Vertragsabschluß. 2005. *Band 142.*
Neunhoeffer, Friederike: Das Presseprivileg im Datenschutzrecht. 2005. *Band 146.*
Niklas, Isabella Maria: Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftsverfahren. 2003. *Band 106.*
Nojack, Jana: Exklusivnormen im IPR. 2005. *Band 152.*
Pattloch, Thomas: Das IPR des geistigen Eigentums in der VR China. 2003. *Band 103.*
Peinze, Alexander: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92.*
Pfeil-Kammerer, Christa: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17.*
Plett, K. und *K.A. Ziegert* (Hrsg:) Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11.*
Pißler, Knut B.: Chinesisches Kapitalmarktrecht. 2004. *Band 127.*
Reichert-Facilides, Daniel: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46.*
Reiter, Christian: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89.*
Richter, Stefan: siehe *Veelken, Winfried.*
Ringe, Georg: Die Sitzverlegung der Europäischen Aktiengesellschaft. 2006. *Band 171.*
Rohe, Mathias: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43.*
Rothoeft, Daniel D.: Rückstellungen nach § 249 HGB und ihre Entsprechungen in den US-GAAP und IAS. 2004. *Band 122.*
Rühl, Giesela: Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht. 2004. *Band 123.*
Rusch, Konrad: Gewinnhaftung bei Verletzung von Treuepflichten. 2003. *Band 109.*

Sachse, Kathrin: Der Verbrauchervertrag im Internationalen Privat- und Prozeßrecht. 2006. *Band 166.*
Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22.*
Sandrock, Andrea: Vertragswidrigkeit der Sachleistung. 2003. *Band 104.*
Schacherreiter, Judith: Das Franchise-Paradox. 2006. *Band 167.*
Schärtl, Christoph: Das Spiegelbildprinzip im Rechtsverkehr mit ausländischen Staatenverbindungen. 2005. *Band 145.*
Schepke, Jan: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62.*
Scherpe, Jens M.: Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. 2002. *Band 96.*
–: siehe *Basedow, J.*
Schilf, Sven: Allgemeine Vertragsgrundregeln als Vertragsstatut. 2005. *Band 138.*
Schimansky, Annika: Der Franchisevertrag nach deutschem und niederländischem Recht. 2003. *Band 112.*
Schindler, Thomas: Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und Drohung. 2005. *Band 139.*
Schlichte, Johannes: Die Grundlage der Zwangsvollstreckung im polnischen Recht. 2005. *Band 144.*
Schmidt, Claudia: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31.*
Schmidt-Parzefall, Thomas: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47.*
Schneider, Winfried-Thomas: Abkehr vom Verschuldensprinzip? 2007. *Band 179.*
Schnyder, Anton K.: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20.*
Scholz, Ingo: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61.*
Schütze, Elisabeth: Zession und Einheitsrecht. 2005. *Band 155.*
Schurr, Francesco A.: Geschäftsimmanente Abstandnahme. 2006. *Band 165.*
Seibt, Christoph H.: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42.*
Seif, Ulrike: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52.*
Selbig, Sabine: Förderung und Finanzkontrolle gemeinnütziger Organisationen in Großbritannien und Deutschland. 2006. *Band 173.*
Sieghörtner, Robert: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93.*
Siehr, Kurt: siehe *Dopffel, Peter.*
Söhngen, Martin: Das internationale Privatrecht von Peru. 2006. *Band 162.*
Solomon, Dennis: Der Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen. 2004. *Band 124.*
Sonnentag, Michael: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86.*
Spahlinger, Andreas: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64.*
Stegmann, Oliver: Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse. 2004. *Band 120.*
Stiller, Dietrich F.R.: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19.*
Takahashi, Eiji: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38.*
Tassikas, Apostolos: Dispositives Recht und Rechtswahlfreiheit als Ausnahmebereiche der EG-Grundfreiheiten. 2004. *Band 114.*
Thiele, Christian: Die zivilrechtliche Haftung der Tabakindustrie. 2003. *Band 115.*
Thoma, Ionna: Die Europäisierung und die Vergemeinschaftung des nationalen ordre public. 2007. *Band 182.*
Thoms, Cordula: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51.*

Tiedemann, Andrea: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34.*
Tiedemann, Stefan: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45.*
Trulsen, Marion: Pflichtteilsrecht und englische family provision im Vergleich. 2004. *Band 129.*
Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30.*
Verse, Dirk A.: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72.*
Waehler, Jan P. (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12.*
– (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4.*
– Band 2. 1983. *Band 9.*
– Band 3. 1990. *Band 25.*
– Band 4. 1990. *Band 26.*
– Band 5. 1991. *Band 28.*
Wang, Xiaoye: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35.*
Wazlawik, Thomas: Die Konzernhaftung der deutschen Muttergesellschaft für die Schulden ihrer US-amerikanischen Tochtergesellschaft. 2004. *Band 131.*
Weinert, Mirko: Vollstreckungsbegleitender einstweiliger Rechtsschutz. 2007. *Band 180.*
Weishaupt, Axel: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3.*
Weller, Matthias: Ordre-public-Kontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen im autonomen Zuständigkeitsrecht. 2005. *Band 143.*
Wesch, Susanne: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39.*
Weyde, Daniel: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58.*
Wiese, Volker: Der Einfluß des Europäischen Rechts auf das Internationale Sachenrecht der Kulturgüter. 2006. *Band 160.*
Willemer, Charlotte: Vis attractiva concursus und die Europäische Insolvenzverordnung. 2006. *Band 163.*
Witzleb, Normann: Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94.*
Wu, Jiin Yu: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71.*
Wurmnest, Wolfgang: Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts. 2003. *Band 102.*
–: siehe *Basedow, J.*
Zeeck, Sebastian: Das Internationale Anfechtungsrecht in der Insolvenz. 2003. *Band 108.*
Ziegert, K.A.: siehe *Plett, K.*
Zobel, Petra: Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht. 2005. *Band 154.*

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie kostenlos vom Verlag
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Neueste Informationen im Internet unter www.mohr.de